**Satzungsbeschluss**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan \*Nahversorgungszentrum EDEKA-Markt Am Sportplatz/Diesterwegstraße\* nach § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Dargun hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan \*Nahversorgungszentrum EDEKA-Markt Am Sportplatz/Diesterwegstraße\* in der Sitzung am 08.03.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Mit Ablauf der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan \*Nahversorgungszentrum EDEKA-Markt Am Sportplatz/Diesterwegstraße\* in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan \*Nahversorgungszentrum EDEKA-Markt Am Sportplatz/Diesterwegstraße\*, die Begründung dazu sowie die in Bezug genommene Vorschrift TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Verwaltung der Stadt Dargun, Amt für Zentrale Dienste und Finanzen, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun während der Dienst- und Öffnungszeiten sowie im Internet unter der Adresse https://www.dargun.de unter Bekanntmachungen und Ortsrecht / Bauleitplanung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

 Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

 über das Verhältnis der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 und des

 Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan \*Nahversorgungszentrum EDEKA-Markt Am Sportplatz/Diesterwegstraße\* schriftlich gegenüber der Stadt Dargun unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan \*Nahversorgungszentrum EDEKA-Markt Am Sportplatz/Diesterwegstraße\* eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 205), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dargun geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

